
Mandatsvereinbarung

Im Rahmen aller Mandate, welche
Herr / Frau / Firma

der Kanzlei SCHNEPPER-MELCHER · Rechtsanwälte, Freiburg,

oder einzelnen ihrer Rechtsanwälte erteilt sowie für damit zusammenhängende weitere Aufträge, werden die folgenden Vereinbarungen getroffen:

1. Die Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorrangig zur Deckung der jeweils fälligen Auslagen und Gebühren verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) ist der Rechtsanwalt befreit.
2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für die Auszahlung und Rückzahlung von entgegen genommenen Geldbeträgen eine (nicht erstattungsfähige) Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG zu fordern.
3. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats aus der Sicht des Anwalts erforderlich sind. Für Fotokopien werden in Abweichung von Nr. 7000 VV RVG ohne Rücksicht auf ihre Anzahl netto 0,50 € / Stück berechnet; dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Gesetz im Erstattungsfall ab 50 Kopien lediglich netto 0,15 € / Stück festlegt. Fotokopien gehen auch dann zu Lasten des Mandanten, wenn sie im Einzelfall mit der Prozessgebühr abgegolten wären; die Kosten hierfür sind in diesem Falle nur nicht erstattungsfähig, d.h. sie können dem unterlegenen Verfahrensgegner nicht in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt für ausgedruckte E-Mails und E-Mail-Anhänge.
4. Kostenerstattungsansprüche und andere streitbefangene Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonst erstattungspflichtigen Dritten werden dem Rechtsanwalt bis zur Höhe seiner Gebührenansprüche und seiner Ansprüche auf Erstattung von Auslagen und verauslagten Geldern samt deren Verzinsung abgetreten. Er ist jedem Zahlungspflichtigen gegenüber zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt.
5. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
6. Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.

7. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder die gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

8. Die Haftung der Kanzlei und der von ihr mit der Erledigung der Aufgaben betrauten Rechtsanwälte sowie deren Erfüllungshelfen für Vermögensschäden wird gemäß § 51 I Nrn. 1, 2 BRAO für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt. Die gesetzliche Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hier von unberührt. Wünscht der Mandant eine darüber hinausgehende Haftungssumme, erfolgt eine zusätzliche Versicherung auf Kosten des Mandanten.

9. In Ehesachen haftet der beauftragte Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit, noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern erteilten Auskünfte, insbesondere der errechneten Anwartschaften.

10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auch Dokumente mit vertraulichem Inhalt per E-Mail an den Mandanten und sonstige Dritte, gegenüber denen er von seiner beruflichen Schweigepflicht entbunden ist, zu verschicken.

11. In Zivilsachen wird die Vergütung für das selbständige Beweisverfahren neben der Vergütung für das Hauptsacheverfahren in Rechnung gestellt; eine Anrechnung erfolgt nicht. Die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens entstehenden Kosten und Vergütungsansprüche sind u.U. nicht erstattungsfähig.

12. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Nachweise für eine etwaige umsatzsteuerbefreite oder nichtumsatzsteuerbare Leistung durch Vorlage von Kopien der Rechnung an den Mandanten, dessen Umsatzsteuer-Ident.-Nummer oder dessen Personalausweis gegenüber der Finanzbehörde zu erbringen.

13. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Vereinbarung wird in diesem Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am Ehesten entspricht.

Vor der Übernahme des Auftrages wurde der Mandant gemäß § 49 b BRAO belehrt, dass sich die Rechtsanwaltsvergütung, sofern das Gesetz oder eine Vergütungsvereinbarung nichts anderes bestimmt, nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet (§ 2 I RVG).

Freiburg _____, den _____

Mandant

Freiburg _____, den _____

Für die Kanzlei